

Satzung
der Stadt Fulda
über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

Lesefassung unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 27.05.2025

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2022 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1
Verdienstaufschlag

Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HGO Ersatz nach Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt 20 € je Sitzung.

Hausfrauen und -männern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstaufschlages gewährt.

Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Der Ersatz nach Durchschnittssätzen oder Verdienstaufschlagpauschale ist nur für Sitzungen möglich, die an Arbeitstagen zwischen 7:00 und 19:00 Uhr stattfinden.

Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaufschlagpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, älteren oder kranken Personen sowie Menschen mit Behinderungen entstehen.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages beträgt in jedem Fall höchstens 25 € je Stunde

und höchstens 100 € je Sitzungstag

§ 2
Fahrtkostenersatz

Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Reisekos-

tenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) ersetzt. Bei Benutzung eines Fahrrades, E-Bikes, Kraftrades oder Kraftfahrzeuges eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt. Die Abrechnung erfolgt mit der Auszahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung und der eventuellen Erstattung von Verdienstausfall vierteljährlich.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|---|--|
| a) Stadtverordnete | 220 € mtl. |
| b) Ehrenamtliche Stadträte/innen | 540 € mtl. |
| c) Die Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit es sich um städt. Bedienstete handelt | 220 € mtl. |
| d) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Kommissionen und Beiräte sowie der Beisitzer/innen im Widerspruchsausschuss.
Sachkundige Einwohner, sofern sie <u>regelmäßig</u> zu Sitzungen bestimmter Gremien eingeladen werden und teilnehmen.
Mitglieder des Gestaltungsbeirates, sofern sie dem ehrenamtlichen Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung angehören. Hauptamtliche Magistratsmitglieder und Bedienstete der Verwaltung erhalten, sofern sie lt. der jeweiligen Satzung/Rechtsgrundlage Mitglied eines Gremiums sind, keine Aufwandsentschädigung. | 25 € je Sitzung |
| e) Die Schriftführer/-innen der Ortsbeiräte, sofern sie keine Mitglieder sind.
Sind die Schriftführer/-innen Mitglied im Ortsbeirat, erhöht sich ihr Sitzungsgeld nach 1 d um | 25 € je Sitzung

15 € je Sitzung |
| f) Bezirksvorsteher/innen | 110 € mtl. |

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich für

- | | |
|---|------------------------|
| a) den/die Stadtverordnetenvorsteher/in um | 325 € mtl. |
| b) seine/ihre Stellvertreter/innen um | 145 € mtl. |
| c) den/die Vorsitzende/n des Haupt- und Finanzausschusses um | 180 € mtl. |
| d) die sonstigen Ausschussvorsitzenden um | 145 € mtl. |
| e) die Fraktionsvorsitzenden um
– Sockelbetrag
zuzgl. pro Fraktionsmitglied | 180 € mtl.
6 € mtl. |
| f) die stellv. Fraktionsvorsitzenden um
(je angefangene 10 Mitglieder 1 Vertreter) | 60 € mtl. |
| g) die Ortsvorsteher/innen in den Stadtteilen | |

bis 200 Einwohner/-innen um	220 € mtl.
von 201 bis 400 Einwohner/-innen um	290 € mtl.
von 401 bis 600 Einwohner/-innen um	360 € mtl.
von 601 bis 800 Einwohner/-innen um	435 € mtl.
von 801 bis 1000 Einwohner/-innen um	510 € mtl.
von 1001 bis 1300 Einwohner/-innen um	590 € mtl.
von 1301 bis 1600 Einwohner/-innen um	670 € mtl.
von 1601 bis 2000 Einwohner/-innen um	755 € mtl.
über 2000 Einwohner/-innen um	840 € mtl.

Für die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher/innen nach (2) g) ist die Einwohnerzahl maßgebend, die vom statistischen Amt der Stadt vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellt worden ist.

- h) den/die Vorsitzenden/e des Ausländerbeirates, des Naturschutzbeirates und des Beirates der Menschen mit Behinderung um 75 € mtl.

(3) Die Mitglieder der Regionalversammlung erhalten eine Entschädigung nach der „Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den entsendenden Körperschaften zur Regelung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen“, die dieser Satzung als Anhang beigefügt ist.

(4) Trifft eine der in Abs. 1, 2 und 3 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 4

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr festgesetzt. Neben Präsenzsitzungen werden auch Sitzungen entschädigt, die per Videokonferenz oder als Hybridsitzung stattfinden.

§ 5

Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung wird bei Dienstreisen nicht gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Fulda, 19. Dezember 2022

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld

Oberbürgermeister

-
1. veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am 03. Januar 2023, in Kraft getreten am 01. Januar 2023

Regelung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Die entsandten Vertreter zur Regionalversammlung NordOstHessen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlags einen Durchschnittssatz von 30, -- € für die Teilnahme an Sitzungen der RVNOH, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie Fraktionen. Sitzungen sind auch Tagungen von Teilen eines Gremiums bzw. einer Fraktion (Arbeitskreise, Fraktionsvorstand). Dabei wird von einer Sitzungsdauer – einschließlich An- und Abreise – von bis zu 3 Stunden ausgegangen. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird grundsätzlich beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 14:00 Uhr.

(2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Hausfrauen und Hausmännern, die kein Erwerbseinkommen, Rente oder sonstige Geldleistung erhalten, wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

§ 2 Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 30, -- € je Sitzung nach § 1 Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung wird beschränkt auf höchstens 2 Sitzungen am Tag.

(2) Die gewählte Schriftführung erhält je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Absatzes 1. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt, sofern die gleiche Schriftführung tätig wird.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- der oder dem Vorsitzenden der RVN 150, -- €,
- die stellvertretenden Vorsitzenden der RVN 75, -- €
- den Vorsitzenden der Ausschüsse 75, -- €,
- den Vorsitzenden der Fraktionen 150, -- €

§ 4 Fraktions- und Gruppensitzungen

(1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf 18 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Arbeitsgruppen).

(2) Finden mehrtägige Sitzungen statt, ist jeder Tag als eine Sitzung zu behandeln und auf die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 5 Dienstreisen

Dienstreisen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der RVN werden entsprechend den §§ 1, 2 und 3 abgegolten. Sie bedürfen vorherigen der Genehmigung durch das Präsidium bzw. in dringenden Fällen der Genehmigung durch die oder den Vorsitzenden der RVN bzw. der Stellvertretung im Falle der Verhinderung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Regelung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

(2) Soweit seitens der entsenden Körperschaften abweichende Regelungen getroffen wurden gehen diese für die Entschädigung der durch die jeweilige Körperschaft entsandten Mitglieder vor.